



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 25. August 2025, Zahl: 640/A/3050/2025 I, womit im Zusammenhang mit dem LWL -Glasfaserausbau im gesamten Gemeindegebiet bzw. für den ersten Teilabschnitt im Bereich Völkermarkt für die Karawankenzeile, die Neubruchstraße, den Fasanenweg, den Goldbrunnweg, die Schlachthofstraße, den Brückenweg, die Grete-Schoderböck-Gasse, die Obirstraße, die Freidrich Perkonig-Gasse, den Eichenweg, die Thomas-Koschat-Gasse, die Ottokar-Kernstock-Gasse und den Waldrandweg verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 25. August 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 25. August 2025 bis Mittwoch, den 31. Dezember 2025 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
5. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
6. Die Anrainer sind zu verständigen.
7. Vorankünder sind aufzustellen.
8. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Hieden & Kall Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., Gabelsbergerstraße 56, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Hieden & Kall Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Danijel Preradovic
Gabelsbergerstraße 56, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: k.draxler@hkbau.at; d.preradovic@hkbau.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A